

Allgemeine Geschäftsbedingungen Brandl-IT

für IT-Services, Softwareüberlassung und Hardwareverkäufe im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Stand: 03. März 2026

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Brandl-IT, Inhaber Stefan Brandl, und seinen Kunden über IT-Dienstleistungen, IT-Services sowie den Verkauf von Hardware.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Brandl-IT hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und Servicebeschreibungen von Brandl-IT gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

2. Allgemeiner Vertragsgegenstand

- 2.1 Brandl-IT erbringt gegenüber seinen Kunden IT-bezogene Leistungen, insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Betreuung und Überwachung von IT-Systemen, die zeitweise Überlassung von Software, die Bereitstellung technischer Ressourcen sowie den Verkauf von Hardware einschließlich gegebenenfalls damit zusammenhängender Zusatzleistungen.
- 2.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, der individuellen Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen ausdrücklich einbezogenen Produkt- oder Servicebeschreibung von Brandl-IT.
- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schuldet Brandl-IT weder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg noch die Herbeiführung eines bestimmten technischen Gesamtergebnisses, sondern ausschließlich die fachgerechte Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich und gesondert in Textform etwas anderes vereinbart ist, schuldet Brandl-IT insbesondere nicht:
 - eine permanente Echtzeitüberwachung,
 - eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit sämtlicher Systeme oder Leistungen,

- die vollständige Fehlerfreiheit eingesetzter Drittsoftware oder Drittsysteme,
- die vollständige Abwehr sämtlicher Schadprogramme, Angriffe oder Sicherheitsvorfälle,
- eine jederzeit sofortige Störungsbeseitigung,
- die Wiederherstellbarkeit jeder Datensicherung in jedem Einzelfall.

2.5 Die besonderen Bestimmungen in Teil B regeln ergänzend die leistungsspezifischen Besonderheiten der jeweils vereinbarten Leistungsart. Im Fall von Widersprüchen gehen die einschlägigen besonderen Leistungsbestimmungen den allgemeinen Regelungen dieses Teils vor.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Angebote von Brandl-IT sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots des Kunden durch Brandl-IT, durch Auftragsbestätigung von Brandl-IT oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
- 3.3 Erklärungen per E-Mail genügen der Textform, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde.
- 3.4 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen mindestens der Textform. Brandl-IT ist berechtigt, Mehrleistungen gesondert zu vergüten.

4. Allgemeine Leistungsgrundsätze

- 4.1 Brandl-IT erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss üblichen fachlichen Standard.
- 4.2 Brandl-IT ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter, Unterauftragnehmer, Vorlieferanten, Rechenzentrumsanbieter, Softwarehersteller und sonstiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 4.3 Brandl-IT ist berechtigt, Leistungen in zumutbarer Weise zu standardisieren, zu automatisieren oder über geeignete Fernzugriffslösungen zu erbringen, soweit dem keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung entgegensteht.
- 4.4 Leistungstermine und Reaktionszeiten gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 4.5 Soweit Brandl-IT dem Kunden technische Empfehlungen, Konfigurationshinweise oder Handlungsempfehlungen erteilt, bleibt die Entscheidung über deren Umsetzung beim Kunden, sofern nicht Brandl-IT ausdrücklich mit der Umsetzung beauftragt wurde.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.

5.2 Der Kunde hat insbesondere:

- alle erforderlichen Informationen, Zugangsdaten, Ansprechpartner und Freigaben bereitzustellen,
- seine Systeme in einem für die vereinbarten Leistungen geeigneten Zustand zu halten,
- notwendige Herstellerzugänge, Lizenzen, Freischaltungen und Internetverbindungen bereitzustellen, soweit diese nicht ausdrücklich von Brandl-IT geschuldet sind,
- Veränderungen an den von Brandl-IT betreuten Systemen unverzüglich mitzuteilen,
- Fehlermeldungen und Auffälligkeiten nachvollziehbar zu dokumentieren und an Brandl-IT weiterzuleiten.

5.3 Der Kunde bleibt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, selbst verantwortlich für:

- seine eigene Datensicherungsstrategie,
- die Prüfung der fachlichen Eignung seiner IT-Systeme,
- die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs-, Sicherheits- und Datenschutzpflichten,
- die Organisation eines angemessenen Notfall- und Wiederanlaufkonzepts.

5.4 Unterlässt der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen oder erbringt er diese verspätet, unvollständig oder fehlerhaft, verlängern sich Leistungsfristen angemessen. Hierdurch entstehender Mehraufwand kann von Brandl-IT gesondert abgerechnet werden.

5.5 Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen an durch Brandl-IT eingerichteten oder betreuten Systemen vor, haftet Brandl-IT nicht für hieraus entstehende Störungen, Inkompatibilitäten, Fehlfunktionen oder Mehraufwände, soweit Brandl-IT diese nicht selbst verursacht hat.

6. Vergütung, Abrechnung, Fälligkeit

6.1 Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder der jeweils vereinbarten Preisliste von Brandl-IT.

- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.3 Wiederkehrende Leistungen dürfen durch Brandl-IT in den vereinbarten Abrechnungsintervallen, insbesondere monatlich oder quartalsweise, im Voraus oder im Nachhinein abgerechnet werden, je nach vereinbartem Produktmodell.
- 6.4 Einmalige Leistungen, Zusatzleistungen, Projektleistungen, Fehleranalysen, Wiederherstellungsmaßnahmen, Vor-Ort-Einsätze, Konfigurationsänderungen und Leistungen außerhalb des vereinbarten Standardumfangs werden gesondert vergütet.
- 6.5 Rechnungen sind mit Zugang sofort ohne Abzug fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 6.6 Der Kunde kommt spätestens 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- 6.7 Brandl-IT ist berechtigt, Leistungen bei Zahlungsverzug des Kunden nach vorheriger Ankündigung ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen, sofern berechnete Interessen des Kunden nicht entgegenstehen und die Aussetzung dem Kunden zumutbar ist.
- 6.8 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Vertragslaufzeit, Verlängerung, Kündigung

- 7.1 Soweit für ein Produkt oder eine Leistung eine Mindestlaufzeit vereinbart ist, gilt diese als verbindlich.
- 7.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Mindestlaufzeit bei wiederkehrenden Leistungen drei Monate.
- 7.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängern sich Verträge über wiederkehrende Leistungen jeweils automatisch um drei weitere Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden.
- 7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.5 Kündigt der Kunde einen Vertrag vorzeitig aus einem von Brandl-IT nicht zu vertretenden Grund oder entfällt die Leistungsmöglichkeit aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Kunden, bleibt Brandl-IT berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen und bereits beschaffte, nicht mehr anderweitig einsetzbare Leistungen, Lizenzen oder Hardware gesondert zu berechnen.

8. Leistungsstörungen, höhere Gewalt, Verfügbarkeit

- 8.1 Betriebsunterbrechungen, Leistungseinschränkungen und Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von Brandl-IT nicht zu vertretender Umstände entbinden

Brandl-IT für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von den betroffenen Leistungspflichten.

8.2 Als Fälle höherer Gewalt oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Ausfälle von Telekommunikations- oder Internetverbindungen,
- Stromausfälle,
- Störungen bei Rechenzentren, Cloud-Anbietern, Softwareherstellern oder Vorlieferanten,
- Cyberangriffe auf Dritte,
- behördliche Maßnahmen,
- Arbeitskämpfe,
- Naturereignisse,
- Pandemien,
- sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Brandl-IT.

8.3 Während der Dauer einer solchen Störung verlängern sich Fristen, Reaktionszeiten und Leistungszeiträume angemessen.

9. Haftung

9.1 Brandl-IT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen, in denen eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Brandl-IT auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung von Brandl-IT für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

9.4 Soweit die Haftung von Brandl-IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten von Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, deren sich Brandl-IT zur Leistungserbringung bedient.

9.5 Soweit Brandl-IT die jeweiligen Umstände nicht zu vertreten hat und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 9.1 und 9.2 haftet Brandl-IT insbesondere nicht für Schäden, die beruhen auf:

- Programmfehlern, Fehlfunktionen oder Ausfällen von Drittsoftware,
- Fehlern oder Änderungen seitens von Herstellern,

- nicht erkannten Schadprogrammen oder Sicherheitsvorfällen trotz eingesetzter Schutzsoftware,
 - fehlender oder fehlerhafter Wiederherstellbarkeit einzelner Datensicherungen trotz unauffälliger Statusmeldungen,
 - eigenmächtigen Änderungen des Kunden oder Dritter an betreuten Systemen,
 - unzureichender Mitwirkung des Kunden,
 - Ausfällen oder Störungen bei Internet-, Telekommunikations-, Cloud- oder Hosting-Anbietern,
 - einer fehlenden oder unzureichenden eigenen Datensicherungs- oder Notfallorganisation des Kunden.
- 9.6 Soweit Brandl-IT Speicherplatz, Monitoring, Software oder Sicherheitslösungen bereitstellt, stellt dies keine Garantie für eine vollständige Datensicherheit, Datenverfügbarkeit, Wiederherstellbarkeit, Systemintegrität oder absolute IT-Sicherheit dar.
- 9.7 Soweit der Kunde Daten, Systeme oder Konfigurationen ohne gesonderte Beauftragung selbst verwaltet oder überwacht, ist eine Haftung von Brandl-IT für daraus entstehende Schäden ausgeschlossen, soweit Brandl-IT diese nicht selbst verursacht hat.
- 9.8 Eine weitergehende Haftung als in diesen AGB geregelt ist ausgeschlossen.

10. Verjährung

- 10.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 10.2 Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 10.3 Für Ansprüche wegen Sachmängeln bei neuer Hardware gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von zwölf Monaten ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig. Satz 1 gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

11. Drittsoftware, Fremddienste, Herstellerabhängigkeiten

- 11.1 Brandl-IT ist berechtigt, zur Leistungserbringung Software, Plattformen, Cloud-Dienste, Herstellerportale und sonstige Lösungen Dritter einzusetzen.
- 11.2 Soweit Leistungen von Brandl-IT auf Produkte oder Dienste Dritter aufbauen, hängt die Nutzbarkeit der Leistungen teilweise von deren technischer Verfügbarkeit, deren Funktionsumfang und deren fortbestehender Unterstützung ab.
- 11.3 Brandl-IT übernimmt keine Gewähr dafür, dass Drittanbieter ihre Produkte, Schnittstellen, Lizenzmodelle, Funktionsumfänge oder Supportleistungen unverändert fortführen.

- 11.4 Soweit Dritte ihre Leistungen einstellen, ändern, einschränken oder verteuern, ist Brandl-IT berechtigt, den Leistungsumfang angemessen anzupassen, technisch gleichwertige Alternativen einzusetzen oder, soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, den betroffenen Leistungsteil außerordentlich zu kündigen.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und Dritten nicht unbefugt zugänglich zu machen.
- 12.2 Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 12.3 Brandl-IT verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur in dem Umfang, der zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- 12.4 Soweit Brandl-IT im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet und dies rechtlich als Auftragsverarbeitung einzuordnen ist, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

13. Referenznennung

- 13.1 Brandl-IT ist berechtigt, den Kunden nach vorheriger Abstimmung in angemessener Weise als geschäftliche Referenz zu benennen.
- 13.2 Die Verwendung von Firmenname, Marken, Logos oder sonstigen Kennzeichen des Kunden zu Werbezwecken bedarf einer gesonderten vorherigen Freigabe des Kunden in Textform.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt.
- 14.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von Brandl-IT ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Brandl-IT.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Brandl-IT.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.5 Brandl-IT unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung in branchenüblichem Umfang. Auf Verlangen des Kunden kann Brandl-IT das Bestehen des Versicherungsschutzes in geeigneter Weise nachweisen.

- 14.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

B. Besondere Leistungsbestimmungen

15. Überlassung von Softwarelizenzen

- 15.1 Soweit Brandl-IT dem Kunden Softwarelizenzen überlässt, schuldet Brandl-IT ausschließlich die vertraglich vereinbarte Bereitstellung bzw. Weitergabe der entsprechenden Nutzungsberechtigung im vereinbarten Umfang.
- 15.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind in der Lizenzüberlassung keine über die Bereitstellung hinausgehenden Dienstleistungen enthalten, insbesondere keine fortlaufende Überwachung, Fehlerbehebung, Wartung, Anpassung, Schulung oder Wiederherstellungsleistung.
- 15.3 Der Umfang der Nutzung richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers, des jeweiligen Lizenzmodells und der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 15.4 Brandl-IT ist nicht Hersteller der überlassenen Software. Brandl-IT übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die Software des Drittanbieters dauerhaft fehlerfrei, unterbrechungsfrei, mit jeder Systemumgebung kompatibel oder für den konkreten Zweck des Kunden geeignet ist, soweit Brandl-IT nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage in Textform erteilt hat.
- 15.5 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen Lizenzbedingungen des Herstellers, ist Brandl-IT berechtigt, den betroffenen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

16. Backup-Monitoring und Cloud-Backup-Monitoring

- 16.1 Soweit Brandl-IT Backup-Monitoring oder Cloud-Backup-Monitoring erbringt, umfasst dies ausschließlich die Überwachung der vereinbarten Sicherungsprozesse auf Grundlage der eingesetzten Software, Systemmeldungen, Statusanzeigen oder Benachrichtigungen.
- 16.2 Brandl-IT schuldet in diesem Rahmen insbesondere:
- die Sichtung eingehender Status- und Fehlermeldungen im üblichen Geschäftsbetrieb,
 - die Prüfung erkennbarer Auffälligkeiten im Rahmen der vereinbarten Servicezeiten,
 - die Benachrichtigung des Kunden bei erkannten Störungen oder Auffälligkeiten,
 - die Abstimmung über das weitere Vorgehen.

- 16.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Fehlerbehebungen, Wiederherstellungstests, Datenrekonstruktionen, Rücksicherungen, Ursachenanalysen, Notfalleinsätze, Vor-Ort-Leistungen und sonstige weitergehende Maßnahmen nicht Bestandteil der Monitoring-Leistung und werden nur aufgrund gesonderter Beauftragung erbracht.
- 16.4 Brandl-IT schuldet keine permanente Echtzeitüberwachung. Die Prüfung eingehender Meldungen erfolgt innerhalb der üblichen betrieblichen Abläufe und innerhalb der vereinbarten Servicezeiten. Ein sofortiger Eingriff unmittelbar nach Eingang einer Meldung ist nicht geschuldet.
- 16.5 Soweit der Kunde selbst eine Störung feststellt und an Brandl-IT meldet, steht Brandl-IT ein angemessenes Reaktionsfenster innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu. Eine unverzügliche Prüfung außerhalb üblicher Betriebsabläufe, nachts, an Wochenenden oder Feiertagen ist nur geschuldet, wenn ein gesonderter Bereitschafts- oder Notfallservice ausdrücklich vereinbart wurde.
- 16.6 Brandl-IT schuldet nicht den Erfolg einer Datensicherung, sondern ausschließlich die vereinbarte Überwachungsleistung. Insbesondere übernimmt Brandl-IT keine Gewähr dafür, dass eine Datensicherung in jedem Einzelfall vollständig, konsistent oder fehlerfrei wiederhergestellt werden kann, auch wenn zuvor positive oder unauffällige Status-, Protokoll- oder Erfolgsmeldungen vorlagen.
- 16.7 Brandl-IT haftet nicht für Störungen, Fehlermeldungen oder unterlassene Sicherungen, soweit diese auf Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von Brandl-IT beruhen, insbesondere auf:
- Fehlern der eingesetzten Herstellersoftware,
 - Konnektivitätsproblemen,
 - Änderungen an Systemen des Kunden,
 - fehlenden Speicherressourcen,
 - fehlerhaften Benutzerhandlungen,
 - Störungen von Drittanbietern oder Cloud-Diensten.

17. Bereitstellung von Cloud-Speicher

- 17.1 Soweit Brandl-IT dem Kunden Speicherplatz für Cloud-Sicherungen bereitstellt, schuldet Brandl-IT ausschließlich die Zurverfügungstellung der vertraglich vereinbarten Speicherkapazität im vereinbarten Umfang.
- 17.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist in der bloßen Speicherbereitstellung keine Überwachungs-, Prüf-, Wiederherstellungs-, Support- oder Fehlerbehebungsleistung enthalten.

- 17.3 Soweit Datenübertragungen, Verschlüsselungen oder redundante Speicherstrukturen eingesetzt werden, erfolgt dies nach dem jeweils vereinbarten oder üblichen technischen Standard. Eine absolute Ausfallsicherheit, absolute Datensicherheit oder eine jederzeitige Verfügbarkeit wird hierdurch nicht geschuldet.
- 17.4 Der Kunde bleibt für die inhaltliche Verantwortung der gespeicherten Daten, deren rechtliche Zulässigkeit, deren Integrität sowie für die ordnungsgemäße Durchführung und Kontrolle seiner Sicherungsprozesse verantwortlich, soweit Brandl-IT nicht ausdrücklich zusätzliche Überwachungsleistungen übernommen hat.
- 17.5 Brandl-IT ist berechtigt, den Zugriff auf Speicherressourcen vorübergehend einzuschränken, soweit dies aus technischen, sicherheitsbezogenen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist, insbesondere für Wartung, Fehlerbehebung, Kapazitätsanpassung oder Gefahrenabwehr.

18. Antivirus-Software und begleitende Serviceleistungen

- 18.1 Soweit Brandl-IT Antivirus-Software einschließlich begleitender Dienstleistungen zur Verfügung stellt, umfasst der Leistungsumfang ausschließlich die jeweils vereinbarte Lizenzüberlassung sowie die ausdrücklich einbezogenen Serviceleistungen, insbesondere Update-Management, Überwachung von Programmzuständen oder Sichtung von Benachrichtigungen.
- 18.2 Brandl-IT schuldet keinen absoluten Schutz vor Viren, Malware, Ransomware, Phishing, Schadcode, Angriffen, Sicherheitsvorfällen oder sonstigen Bedrohungen.
- 18.3 Insbesondere übernimmt Brandl-IT keine Gewähr dafür, dass eingesetzte Antivirus-, Antimalware- oder Sicherheitssoftware sämtliche Schadprogramme, Bedrohungen oder Angriffe erkennt, blockiert oder verhindert. Ein vollständiger Schutz ist nach dem Stand der Technik ausgeschlossen.
- 18.4 Brandl-IT haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass eine eingesetzte Sicherheitssoftware einen Angriff, Schadcode oder Sicherheitsvorfall nicht oder nicht rechtzeitig erkennt, sofern Brandl-IT die Software fachgerecht bereitgestellt und die vertraglich vereinbarten begleitenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat.
- 18.5 Reaktions-, Bereinigungs-, Wiederherstellungs-, Forensik- oder Notfallmaßnahmen nach Sicherheitsvorfällen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden; andernfalls handelt es sich um gesondert zu vergütende Zusatzleistungen.

19. Ubiquiti-Unifi-Service

- 19.1 Soweit Brandl-IT Ubiquiti-Unifi-Komponenten des Kunden in eigene oder bereitgestellte Verwaltungssysteme einbindet, umfasst dies ausschließlich die vertraglich vereinbarte

Betreuung, Fernverwaltung, Konfigurationssicherung, Wartung und das vereinbarte Update-Management.

- 19.2 Brandl-IT ist berechtigt, Firmware- und Software-Updates innerhalb eines angemessenen Wartungs- und Updatefensters einzuspielen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, können Updates grundsätzlich innerhalb von bis zu 14 Kalendertagen nach ihrer Veröffentlichung durch den Hersteller eingespielt werden.
- 19.3 Brandl-IT ist berechtigt, Updates zu verschieben, wenn nach fachlicher Einschätzung konkrete Anhaltspunkte für Instabilitäten, Kompatibilitätsprobleme, Fehlfunktionen oder sonstige Risiken für den laufenden Betrieb bestehen.
- 19.4 Ein Anspruch des Kunden auf sofortige Installation eines Updates unmittelbar nach Veröffentlichung besteht nicht.
- 19.5 Brandl-IT haftet nicht für Fehlfunktionen, Systemstörungen, Inkompatibilitäten, Leistungseinbußen oder sonstige Probleme, die auf vom Hersteller bereitgestellte Firmware, Software, Patches oder sonstige Updates zurückzuführen sind, soweit Brandl-IT die Auswahl und Installation fachgerecht und nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen hat.
- 19.6 Brandl-IT schuldet keine Herstellerverantwortung und keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der vom Hersteller bereitgestellten Firmware oder Software.
- 19.7 Soweit dem Kunden ein eigener Zugriff auf Administrationsoberflächen oder Managementsysteme eingeräumt wird, ist der Kunde für sämtliche von ihm oder durch Dritte vorgenommenen Änderungen selbst verantwortlich. Brandl-IT haftet in diesem Fall nicht für hieraus entstehende Fehlkonfigurationen, Sicherheitslücken oder Betriebsstörungen.

20. Hardwareverkäufe

- 20.1 Für Hardwarelieferungen gelten ergänzend die Regelungen dieses Abschnitts.
- 20.2 Angaben von Brandl-IT zu Hardware, insbesondere zu technischen Daten, Leistungsmerkmalen, Lieferzeiten, Kompatibilitäten und Verfügbarkeiten, beruhen regelmäßig auf Herstellerangaben. Sie gelten nur dann als verbindliche Beschaffensvereinbarung, wenn Brandl-IT sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt.
- 20.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 20.4 Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern Brandl-IT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die ausbleibende Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat.
- 20.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den Kunden, bei Versendung jedoch mit Übergabe an das

Transportunternehmen, den Spediteur oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

- 20.6 Soweit Brandl-IT neben dem Hardwareverkauf zusätzliche Einrichtungs-, Installations-, Migrations- oder Konfigurationsleistungen erbringt, sind diese nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden, und gesondert zu vergüten.
- 20.7 Bei Hardwaremängeln ist Brandl-IT zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Wahl der Art der Nacherfüllung steht Brandl-IT zu.
- 20.8 Der Kunde hat gelieferte Hardware unverzüglich nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel, Falschliefereien oder Mengendifferenzen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Anzeige, gilt die Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr als genehmigt, soweit nicht ein Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 20.9 Für gebrauchte Hardware wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Sachmängelhaftung ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 20.10 Herstellergarantien bestehen ausschließlich im Verhältnis zwischen Kunde und Hersteller, soweit Brandl-IT nicht ausdrücklich etwas anderes zusagt.
- 20.11 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von Brandl-IT aus der Geschäftsbeziehung bleibt gelieferte Hardware im Eigentum von Brandl-IT.
- 20.12 Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen zu versichern, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang üblich ist.
- 20.13 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware an Brandl-IT ab. Brandl-IT nimmt diese Abtretung an.
- 20.14 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Brandl-IT nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.